

TE Bwvg Beschluss 2026/1/16 W167 2310930-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2026

Entscheidungsdatum

16.01.2026

Norm

B-VG Art130

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §8a

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 8a heute
2. VwGVG § 8a gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2024
3. VwGVG § 8a gültig von 01.07.2021 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 8a gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

W167 2310930-1/3E

beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Daria MACA-DAASE über den Antrag auf Verfahrenshilfe und der Eingabe von XXXX , (Beschwerdeführer = BF) vorgelegt von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) mit Schreiben vom XXXX :Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Daria MACA-DAASE über den Antrag auf Verfahrenshilfe und der Eingabe von römisch 40 , (Beschwerdeführer = BF) vorgelegt von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) mit Schreiben vom römisch 40 :

A)

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird gemäß § 8a VwGVG abgewiesen. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird gemäß Paragraph 8 a, VwGVG abgewiesen.

B)

Die mit XXXX datierte Eingabe wird als unzulässig zurückgewiesen. Die mit römisch 40 datierte Eingabe wird als unzulässig zurückgewiesen.

C)

Die Revision gegen A) und B) ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision gegen A) und B) ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am XXXX brachte der BF Klage beim Verwaltungsgericht Wien ein, da die ÖGK, darunter auch schriftlich, behauptet hätte, dass er im Jahr 2024 nur drei Mal Rezeptgebühr bezahlt hätte und stellte mehrere Anträge. Darüber hinaus beantragte der BF Verfahrenshilfe wegen geringen Einkommens. 1. Am römisch 40 brachte der BF Klage beim Verwaltungsgericht Wien ein, da die ÖGK, darunter auch schriftlich, behauptet hätte, dass er im Jahr 2024 nur drei Mal Rezeptgebühr bezahlt hätte und stellte mehrere Anträge. Darüber hinaus beantragte der BF Verfahrenshilfe wegen geringen Einkommens.

2. Mit verfahrensleitendem Beschluss vom XXXX leitete das Verwaltungsgericht Wien die Eingabe gemäß § 6 AVG an die ÖGK weiter, dieser Beschluss erging auch an den BF. 2. Mit verfahrensleitendem Beschluss vom römisch 40 leitete das Verwaltungsgericht Wien die Eingabe gemäß Paragraph 6, AVG an die ÖGK weiter, dieser Beschluss erging auch an den

BF.

3. Die ÖGK legte das als Klage bezeichnete Schreiben des BF, den Beschluss des Verwaltungsgerichts und einen Bescheid vom XXXX (Abweisung des Antrags des BF vom XXXX auf Befreiung von der Entrichtung der Rezeptgebühr) samt Rückschein mit Hinweis auf dessen Rechtskraft dem Bundesverwaltungsgericht vor. Die ÖGK legte das als Klage bezeichnete Schreiben des BF, den Beschluss des Verwaltungsgerichts und einen Bescheid vom römisch 40 (Abweisung des Antrags des BF vom römisch 40 auf Befreiung von der Entrichtung der Rezeptgebühr) samt Rückschein mit Hinweis auf dessen Rechtskraft dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der BF gab an, er benötige Verfahrenshilfe, um eine Klage zu erheben. Er beantragte die Gewährung von Verfahrenshilfe für Gebühren, für die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, die Gebühren von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und Beisitzern, die notwendigen Barauslagen, die Sicherheitsleistung für Prozesskosten und die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, wobei der BF hier keine näheren Angaben machte, aus welchen Gründen er die vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshilfeeinwalts beantragt. Der BF beantragte Verfahrenshilfe wegen geringen Einkommens, machte Angaben zur von ihm in gemieteten Wohnung und den Kosten für deren Benützung (€ 339,30), gab sein Einkommen (€ 1.265,67 Nettopension) sowie sein Bankkonto mit Kontostand an.

1.2. Die ÖGK hat dem Wunsch des BF auf Zusendung eines Kontoauszugs betreffend die Rezeptgebühren entsprochen.

1.3. Der BF stellte in der als Klage bezeichneten Eingabe vom XXXX folgende Anträge: 1.3. Der BF stellte in der als Klage bezeichneten Eingabe vom römisch 40 folgende Anträge:

“A.,

Dass die ÖGK die richtige Anzahl der Medikamente, die ich 2024 bezahlte bekannt gibt, bzw. dies im Onlineportal korrigiert.

B.,

Beantrage auch, dass die ÖGK in diesem Punkt von einem Gutachter, oder wem auch immer, überprüft wird. Und dies bei allen Patienten. Die Kosten hat selbstverständlich die ÖGK zu bezahlen. Aber nicht aus den Beiträgen, sondern aus eigener Tasche!

Deshalb, da die Gefahr besteht, dass dies bei der ÖGK System hat und viele Patienten, auch wenn diese bereits von der Rezeptgebühr befreit wären, weiterhin ungesetzlich Rezeptgebühr bezahlen müssen.

C.,

Die ÖGK wird verpflichtet eine effiziente Vorsorge zu treffen damit solche “Fehler” nicht mehr vorkommen.”

1.4. Der von der Behörde übermittelte Bescheid vom XXXX , betrifft die Abweisung des Antrags des BF auf Befreiung von der Entrichtung der Rezeptgebühr laut Antrag vom XXXX . In diesem ist u.a. festgehalten, dass der BF im Zeitraum XXXX laut Heilmittelabrechnung lediglich zwei Medikamente gegen Entrichtung der Rezeptgebühr bezogen hat. Laut Zustellnachweis wurde dieser Bescheid dem BF am XXXX zugestellt. 1.4. Der von der Behörde übermittelte Bescheid vom römisch 40 , betrifft die Abweisung des Antrags des BF auf Befreiung von der Entrichtung der Rezeptgebühr laut Antrag vom römisch 40 . In diesem ist u.a. festgehalten, dass der BF im Zeitraum römisch 40 laut Heilmittelabrechnung lediglich zwei Medikamente gegen Entrichtung der Rezeptgebühr bezogen hat. Laut Zustellnachweis wurde dieser Bescheid dem BF am römisch 40 zugestellt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen sind der Eingabe des BF entnommen, welcher er auch u.a. einen Auszug “REGO – Rezeptgebührenkonto 2024” und Aufstellung einer Apotheke anschloss. Der als Klage bezeichneten Eingabe vom XXXX ist weder zu entnehmen, dass ein Bescheid erlassen wurde, noch dass ein Antrag auf Bescheiderlassung erfolgt ist. Der BF wendet sich in der Eingabe lediglich gegen die Auskunft der ÖGK, dass er im Jahr 2024 nur drei Mal Rezeptgebühr bezahlt habe. Die Feststellungen sind der Eingabe des BF entnommen, welcher er auch u.a. einen Auszug “REGO – Rezeptgebührenkonto 2024” und Aufstellung einer Apotheke anschloss. Der als Klage bezeichneten Eingabe vom

römisch 40 ist weder zu entnehmen, dass ein Bescheid erlassen wurde, noch dass ein Antrag auf Bescheiderlassung erfolgt ist. Der BF wendet sich in der Eingabe lediglich gegen die Auskunft der ÖGK, dass er im Jahr 2024 nur drei Mal Rezeptgebühr bezahlt habe.

Zu 1.1. Die Feststellungen zum Verfahrenshilfeantrag und zu den Vermögensverhältnissen des BF ergeben sich aus dem vom BF vorgelegten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis vom XXXX sowie den beiden Kontoauszügen vom XXXX .Zu 1.1. Die Feststellungen zum Verfahrenshilfeantrag und zu den Vermögensverhältnissen des BF ergeben sich aus dem vom BF vorgelegten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis vom römisch 40 sowie den beiden Kontoauszügen vom römisch 40 .

Zu 1.2. und 1.3. Die Zusendung des Kontoauszugs durch die ÖGK an den BF und der Wortlaut der Anträge ergeben sich aus der als Klage bezeichneten Eingabe des BF vom XXXX .Zu 1.2. und 1.3. Die Zusendung des Kontoauszugs durch die ÖGK an den BF und der Wortlaut der Anträge ergeben sich aus der als Klage bezeichneten Eingabe des BF vom römisch 40 .

Zu 1.4. Die Feststellungen ergeben sich aus dem von der ÖGK übermittelten Bescheid.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die ÖGK im Vorlageschreiben mitgeteilt hat, dass im konkreten Fall bei den laut Apothekenauszug vom Beschwerdeführer bezogenen Präparaten XXXX der Kassenpreis (pro Einheit) nach dem Erstattungskodex unter der Rezeptgebühr (2024: 7,10 €) liegt, der Apothekenverkaufspreis jedoch darüber. Beim Präperat XXXX liegt sowohl der Apothekenverkaufspreis als auch der Kassenpreis nach dem Erstattungskodex unter der Rezeptgebühr. Nach § 4 Apothekergesamtvertrag, darf ein auf Rechnung der Krankenversicherungsträger verschriebenes Heilmittel nur mit dem Krankenversicherungsträger verrechnet werden, wenn der Kassenpreis (inkl. USt.) des jeweiligen Heilmittels höher ist als die gesetzliche Rezeptgebühr. Ist der Kassenpreis (inkl. USt.) niedriger als die gesetzliche(n) Rezeptgebühr(en), dann gilt Folgendes: Ist der Privatverkaufspreis (inkl. USt.) niedriger als die gesetzliche Rezeptgebühr, ist nur dieser den Patienten in Rechnung zu stellen, andernfalls ein der jeweiligen Rezeptgebühr entsprechender Betrag. Da es sich im letztgenannten Fall jedoch nicht um eine Rezeptgebühr nach der gesetzlichen Definition an sich handelt, darf dieser Betrag nicht an die Rezeptgebührenobergrenze angerechnet werden und scheint daher auch nicht im Rezeptgebührenkonto auf. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die ÖGK im Vorlageschreiben mitgeteilt hat, dass im konkreten Fall bei den laut Apothekenauszug vom Beschwerdeführer bezogenen Präparaten römisch 40 der Kassenpreis (pro Einheit) nach dem Erstattungskodex unter der Rezeptgebühr (2024: 7,10 €) liegt, der Apothekenverkaufspreis jedoch darüber. Beim Präperat römisch 40 liegt sowohl der Apothekenverkaufspreis als auch der Kassenpreis nach dem Erstattungskodex unter der Rezeptgebühr. Nach Paragraph 4, Apothekergesamtvertrag, darf ein auf Rechnung der Krankenversicherungsträger verschriebenes Heilmittel nur mit dem Krankenversicherungsträger verrechnet werden, wenn der Kassenpreis (inkl. USt.) des jeweiligen Heilmittels höher ist als die gesetzliche Rezeptgebühr. Ist der Kassenpreis (inkl. USt.) niedriger als die gesetzliche(n) Rezeptgebühr(en), dann gilt Folgendes: Ist der Privatverkaufspreis (inkl. USt.) niedriger als die gesetzliche Rezeptgebühr, ist nur dieser den Patienten in Rechnung zu stellen, andernfalls ein der jeweiligen Rezeptgebühr entsprechender Betrag. Da es sich im letztgenannten Fall jedoch nicht um eine Rezeptgebühr nach der gesetzlichen Definition an sich handelt, darf dieser Betrag nicht an die Rezeptgebührenobergrenze angerechnet werden und scheint daher auch nicht im Rezeptgebührenkonto auf.

Mangels Relevanz für die gegenständliche Entscheidung erfolgen bezüglich dieser Angaben der ÖGK keine Feststellungen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung des Verfahrenshilfeantrags

3.1. Maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder

Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt. Paragraph 8 a, (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder des Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 Sitzung 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) bis (10) [...]

3.2. Für den Beschwerdefall bedeutet das:

Nach § 8a Abs. 1 VwGVG 2014 ist die Verfahrenshilfe nicht nur bei offenkundiger Mutwilligkeit, sondern auch bei (offenkundiger) Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht zu bewilligen. Auf die Mutwilligkeit und das subjektive Wissen bzw. die subjektive Einschätzung des Antragstellers bezüglich der Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels kommt es somit nicht notwendiger Weise an. (VwGH 11.10.2021, Ra 2021/22/0197) Nach Paragraph 8 a, Absatz eins, VwGVG 2014 ist die Verfahrenshilfe nicht nur bei offenkundiger Mutwilligkeit, sondern auch bei (offenkundiger) Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht zu bewilligen. Auf die Mutwilligkeit und das subjektive Wissen bzw. die subjektive Einschätzung des Antragstellers bezüglich der Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels kommt es somit nicht notwendiger Weise an. (VwGH 11.10.2021, Ra 2021/22/0197)

Die Anträge – insbesondere mangels Bekämpfung eines Bescheides und mangels eines Antrages, welchem von der Behörde nicht entsprochen wurde – sind nicht geeignet, eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zu begründen und werden somit voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben.

Daher somit die Rechtsverfolgung offenbar aussichtslos erscheint, war schon aus diesem Grund keine Verfahrenshilfe zu gewähren.

Zu B) Zurückweisung der Anträge

3.3. Maßgebliche Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch Art. 1 Z 13, BGBl. I Nr. 138/2017) Anmerkung, Ziffer 4, aufgehoben durch Artikel eins, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017,)

(1a) Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten oder

4. Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten

vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 und 4 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12, 14, Absatz 2 und 3 und 14 a Absatz 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Ziffer eins und 4 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

(2a) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016 S. 1, verletzt zu sein behaupten. (2a) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016 Sitzung 1, verletzt zu sein behaupten.

(3) Außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat.

(4) Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in sonstigen Rechtssachen hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (4) Über Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer eins, in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Über Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer eins, in sonstigen Rechtssachen hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(5) Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen sind Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

3.4. Für den gegenständlichen Fall bedeutet das:

Die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgericht ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass sich schon aus dem als "Klage" bezeichneten Schreiben vom XXXX , insbesondere den Anträgen, ergibt, dass der BF keine Beschwerde im Sinne des Art. 130 B-VG erhebt, es sich insbesondere weder um eine Beschwerde gegen einen Bescheid noch um eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde handelt. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass sich schon aus dem als "Klage" bezeichneten Schreiben vom römisch 40 , insbesondere den Anträgen, ergibt, dass der BF keine Beschwerde im Sinne des Artikel 130, B-VG erhebt, es sich insbesondere weder um eine Beschwerde gegen einen Bescheid noch um eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde handelt.

Im verfahrensgegenständlichen Schreibens vom XXXX werden keine Bescheide erwähnt, weshalb schon aufgrund der Formulierung des Schreibens und der Anträge eine Beschwerde gegen einen Bescheid auszuschließen ist. Im verfahrensgegenständlichen Schreibens vom römisch 40 werden keine Bescheide erwähnt, weshalb schon aufgrund der Formulierung des Schreibens und der Anträge eine Beschwerde gegen einen Bescheid auszuschließen ist.

Da zudem über den Antrag vom XXXX bereits mit Bescheid vom XXXX abgesprochen worden war, ist im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Schreibens vom XXXX auch keine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde denkbar. Da zudem über den Antrag vom römisch 40 bereits mit Bescheid vom

römisch 40 abgesprochen worden war, ist im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Schreibens vom römisch 40 auch keine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde denkbar.

Der BF hat im verfahrensgegenständlichen Schreiben vom XXXX auch keinen Bescheidantrag an die ÖGK behauptet. Ein sonstiger (offener) Antrag des BF an die Behörde zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Eingabe bei der ÖGK ist aus dem Akt nicht ersichtlich und wird von der ÖGK betreffend die Korrektur des Rezeptgebührenkonto 2024 auch explizit verneint. Der BF hat im verfahrensgegenständlichen Schreiben vom römisch 40 auch keinen Bescheidantrag an die ÖGK behauptet. Ein sonstiger (offener) Antrag des BF an die Behörde zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Eingabe bei der ÖGK ist aus dem Akt nicht ersichtlich und wird von der ÖGK betreffend die Korrektur des Rezeptgebührenkonto 2024 auch explizit verneint.

Dem verfahrensgegenständlichen Schreiben vom XXXX ist zu entnehmen, dass dem BF über seine Nachfrage vielmehr auf seinen Wunsch ein Kontoauszug zugesendet wurde, auf dem laut den Angaben des BF jeder wieder von drei Rezeptgebühren die Rede sei, weshalb der BF Klage einbringe, dass die ÖGK den für ihn betrügerischen Zustand abstellen solle. Bei dem laut dem BF übermittelten Kontoauszug handelt es sich um keinen Bescheid, weshalb die verfahrensgegenständliche Eingabe auch nicht als – allenfalls mangelhafte Beschwerde – gegen einen Bescheid gewertet werden kann. Dem verfahrensgegenständlichen Schreiben vom römisch 40 ist zu entnehmen, dass dem BF über seine Nachfrage vielmehr auf seinen Wunsch ein Kontoauszug zugesendet wurde, auf dem laut den Angaben des BF jeder wieder von drei Rezeptgebühren die Rede sei, weshalb der BF Klage einbringe, dass die ÖGK den für ihn betrügerischen Zustand abstellen solle. Bei dem laut dem BF übermittelten Kontoauszug handelt es sich um keinen Bescheid, weshalb die verfahrensgegenständliche Eingabe auch nicht als – allenfalls mangelhafte Beschwerde – gegen einen Bescheid gewertet werden kann.

Die oben angeführten Anträge im verfahrensgegenständlichen Schreiben erfüllen auch keinen der übrigen Tatbestände des Art. 130 B-VG. Die oben angeführten Anträge im verfahrensgegenständlichen Schreiben erfüllen auch keinen der übrigen Tatbestände des Artikel 130, B-VG.

Da somit keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben ist, ist die Eingabe des BF als unzulässig zurückzuweisen.

Zu C) Unzulässigkeit der Revision:

3.5. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist eindeutig. 3.5. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist eindeutig.

Schlagworte

Aussichtslosigkeit Eingabe Rezeptgebühr Unzuständigkeit Verfahrenshilfeantrag Verfahrenshilfe-Nichtgewährung
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W167.2310930.1.00

Im RIS seit

27.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at